

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**  
**Genehmigungsantrag der KEVER PBB mbH, Hindenburgstr. 13, 53925 Kall**  
**Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der**  
**Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren –**  
**9. BImSchV) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:**



Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die KEVER PBB mbH aus Kall hat bei der Kreisverwaltung Euskirchen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 (WEA 01, 02 und 05) mit einer Nabenhöhe von 158,95 m und einer Nennleistung von je 4200 kW, einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-115 E 2 (WEA 03) mit einer Nabenhöhe von 149,10 m und einer Nennleistung von 3200 kW und einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-101 (WEA 04) mit einer Nabenhöhe von 135,38 m und einer Nennleistung von 3050 kW. Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m entsprechend Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlagen sollen in Blankenheim, innerhalb der Konzentrationszone „Rohr Reetz“, an nachfolgenden Standorten errichtet und im 3. Quartal 2018 in Betrieb genommen werden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01	Rohr	20	13
WEA02	Rohr	20	28
WEA03	Rohr	19	20
WEA04	Rohr	17	8/1
WEA05	Rohr	19	24

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß Antrag nach § 19 Absatz 3 BImSchG im förmlichen Verfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

**14. August 2017 bis einschließlich 15. September 2017**

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreisverwaltung Euskirchen  
 Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 202  
**Montag bis Donnerstag** **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und**  
**13:00 Uhr bis 15:30 Uhr**  
**Freitag** **08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,**
2. Gemeinde Blankenheim, Rathaus Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim  
 Zimmer: 202  
**Montag, Dienstag, Donnerstag**  
**Und Freitag** **08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und**  
**Dienstag** **14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und**  
**Donnerstag** **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**  
**Mittwoch** **geschlossen**
3. Gemeinde Nettersheim, Rathaus, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, Zimmer 6  
**Montag bis Freitag** **07:30 Uhr bis 13:00 Uhr und**  
**Dienstag** **13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und**  
**Donnerstag** **13:30 Uhr bis 16:00 Uhr**
4. Verbandsgemeinde Adenau, Rathaus Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau  
 Raum A 1.02  
**Montag bis Donnerstag** **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und**  
**14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,**  
**Freitag** **08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

Weiterhin werden die Antragsunterlagen gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Internet veröffentlicht unter:

[http://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/immission/antr\\_bimschg.php](http://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/immission/antr_bimschg.php)

Rubrik: Umwelt/Immissionsschutz

Die Antragsunterlagen enthalten Angaben zu folgenden möglichen Umweltauswirkungen:  
 Ergebnisberichte zu den Brutvögeln, Rastvögeln und den Fledermäusen  
 Artenschutzprüfung II  
 FFH-Vorprüfung  
 Landschaftspflegerischer Begleitplan  
 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Umweltverträglichkeitsstudie  
Abwasser, wassergefährdende Stoffe  
Abfälle und Immissionen

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch innerhalb der Einwendungsfrist vom

**14. August 2017 bis einschließlich 02. Oktober 2017**

bei der Kreisverwaltung Euskirchen oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Absatz 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch an die Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen gesandt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG).

Einwendungen, die elektronisch erhoben werden, sind während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse: arno.rennert-woelke@kreis-euskirchen.de zu richten.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Absatz 6 BImSchG, § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

**Dienstag, der 28. November 2017, ab 10.00 Uhr  
im Sitzungsaal I und II der Kreisverwaltung Euskirchen,  
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen**

bestimmt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am Donnerstag, dem 30. November 2017 zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin im Internet und der Tagespresse öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bekanntmachung erfolgt in den Gemeindeblättern der Gemeinde Blankenheim, der Verbandsgemeinde Adenau, der Gemeinde Nettersheim, in der Lokalpresse des Kreisgebiets Euskirchen und im Internet

<https://www.kreis-euskirchen.de/kreishaus/aktuell/bekanntmachungen.php>

Euskirchen, 25.07.2017  
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen  
Im Auftrag gez. Rennert-Wölke